



ou Bl. 1500

IV. 9.

1068

Beantwortung
Und
DEMONSTRATION

Daß
Herr Assessor Schrag
Daß jentge/
**So Ihme zu beweisen auferlegt worden/
Nicht bewiesen habe.**

Don Seithen/
Des Ersten Præsidenten

**Freyherrn von Ingelheim/
und mit = unterschriebener
Assessoren**

**Des Kayserl. und Heil. Röm. Reichs
Kammer - Gerichts.**

Samt Beylag Lit. A.



Der Röm. Kayserlichen Majestät
Höchstansehentliche Herren
Commisarii,

Hochwürdigster Fürst /
Gnädigster Herr!

Hoch-Edel-Gebohrn- Hochgeehrtester Herr!

So dann

Der Churfürsten / Fürsten und Ständen Hoch-
verordnete Herren Visitatores,

Hoch-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne / auch Hoch-Edel / Ge-
streng- und Hochgelährte etc.
Hoch- und Vielgeehrte Herren.



Als Euer Hochfürstl. Gnaden / Excellence, wie auch Unse-
ren Hoch- und Vielgeehrten Herren / das von Herrn Asses-
sors-Schragen producirt- so genandte unterthänigst- und
dienstliches Probations-Memoriale jundero humillimo petito
sub Lit. A. samt Beilag sub Lit. B. und Neben-Anlagen sub
Num. 1. 2. & 3. zu Beobachtung unserer Gegen-Nothdurfft
sub termino 4. Septimanarum uns gnädigst und hochgeneigt
zu communiciren / gefällig seyn wolten / davor ersuchen wir hitemit den un-
terthänigst- und geehrten Danck; Eothane unsere Gegen-Nothdurfft nun
darwider unserer seits in aller Kürze zu verhandlen / so gehet wider seine Anlag
sub Num. 2. worin Hr. Schrag zu behaupten vermeinet / ob hätten wir bey
dem Baron Otvischen Präsentations- und Graf Schytschen Receptions- Ge-
schafft das Kayserl. Vor-Recht ladirer / indeme wir ernelten Graf. Nig vor
besagtem Kayserl. Präsentato dem von Oro in Assessorum Camerae recipiret/
unsere gründliche Erläuterung sub Lit. A. hiebey / als worin klar angewiesen
wird / daß mehrbesagter Hr. Assessor Schrag in diesem Punct auf einem Irr-
Weeg

Lc.A.

Weser seye / der Kayserl. Majest. auch unerfindliche Dinge mit andern seinen
damahligen Conforen vorgetragen habe ; So viel aber die übrige Contenta
des an die Glorreichst. Abgelobte Kayserl. Majest. von Ihme und gemeldten
seinen damahligen Conforen Zerneman und Krebs / wie auch dem von Pyrcel
vom 19. Julii 1702. abgelassenen Berichtes angehet / will zwar Herr Schrag
diesem Ho. Hanfehenthl. Contellui vörspiegeln / als wann selbiges nur ein Ent-
schuldigungs-Schreiben deren / so es abgehen lassen / wäre / Er auch dessen
Contenta dem Höchst- und Hohen Hn. Richter allein / nicht aber uns zu pro-
biren schuldig seye. Wir aber geben aus dem Buchstaben Euer Hochfürstl.
Gn. Excellenz / auch Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herrn hocherläuchtest
zu erkennen / ob nicht unterm Praetext sich zu entschuldigen / Sie nach vorge-
nommener / dem Bericht höchst nachtheilig gestalten auch ihren Psichten zu
wider lauffender Trennung à Corpore Collegii / Sie uns den Ersten das Di-
rectorium führenden Praesidenten und Majora Collegii vieler Unordnungen /
Mängel/Gebrechen / und Excessen beschuldiget / und dieselbe vor Ihrer Kayserl.
Majestät / und dem Reich zu behaupten / sich anheftig gemacht / dännenhero
auch denen Auctoribus des Berichtes sothane Beschuldigung Rechtlicher Ge-
bühr nach zu erweisen / mit größtem Euf und Billigkeit per Decretum auf-
erlegt worden ; Zwar ist uns und jederman wohl bekandt / daß die Probatio-
nes dem Hn. Richter und nicht der Parthie geschehen ; Es kan aber auch Herrn
Schragen als einem Juris- Consulto und Assessorii Camerae nicht verborgen
seyn / daß der beschuldigte Theil darüber zu hören / und demselben seine De-
fension darüber zu gestatten seye / daher dann / weilten Er deren keine zum
Vorschein bracht / gestalten uns keine communiciret worden / wir anders ket-
nen Schluß machen können / als daß deren so wenig bey Ihme Hn. Schragen/
als übrigen seinen Mit-Authoribus mehrgemeldten Berichtes / so Ihn etwa
dargu verleitet haben mögten / vorhanden seyen / mithin dessen Ungrund kläre
am Tage liege / und folgiam Hr. Schrag so wohl / als die mit unterschriebene
uns gehörige Satisfaktion deswegen zu geben schuldig seye.

Zumahlen auch seine Beyslag sub Num. 1. zur größten Verkleinerung
und Injurie dieses der Kayserl. Majest. und des Reichs Höchsten Gerichts ge-
reichen thut / dann ob gleich die Stadt Straßburg demselben im Jahr 1673
in Ihrem damahls ad Extrañum Relationis über des Pfennig-Meisters Recho-
nungs-Berhört in Comitiis exhibirten Monitis das injuriose Prajudicatum Ra-
buli Augiaz zugelegt haben mögte / so wird doch jederman / welchem der damahs
lige Status des Gerichts bekant ist / erkennen und sagen müssen / daß ein solches
per meram Detractionem geschehen seye / und wird sonder Zweifel daher ge-
rühret seyn / daß gemeldte Stadt Straßburg damahls mit Hochermeldtem
Cammer-Gericht in Zwiespalt und Contradiction gestanden / indem ein sichere
Parthie so von gemeldtem Stadt-Gericht in actione ex L. ult. C. de Edict. D.
Hadrian.



Madrian. tollend. graviret worden / dahero ad Cameram appelliret / und un-
geachtet der Magistrat sich sothaner Appellation sub pretextu summarissimi to-
dersehet / Processus Appellationis und Mandata Attentatorum Revocatoria etc
halten / worüber gemeldter Stadt-Magistrat sich über das Camer-Vericht more
proh dolor, solito mißvergnügt bezeigt / und demselben ungebührlich insultiret.

Das sonst Hr. Cammer-Richter / Präsidenten / und Assessores zur selb-
igen Zeit / gleichwie vorthin und nachgehents mehrmahlen / die Visitation selbst
sen urgiret / ist eine Reichs-kündige Sach / nicht aber aus denen von der Mal-
contenten Stadt Straßburg angeführten / sondern aus denen in unserer Ver-
antwortung der Zernemännischen vermeinten Probation- Schrifte recensirten
zu Vermehrung der Justiz collimirenden Ursachen.

So viel sonst das in gemeldter Schragischer Beylag befindliches vor-
erwehntes schimpfliches Prædicat in specie befanget / haben die damalige Hn-
Deputati per occasionem der Pfening-Meisters Rechnung. Verhör einige
Fiscalische A&A zu besehen verlangt / und der Advocatus Fisci Herr Dr. Wert-
loch sie zu dem Ende in das Fiscalische Archiv geführt; Weilen dann selbst
ges damahls in einer ziemlichen Unordnung sich befunden / so hat gemeldter Hr-
Wertloch selbst nebst Anzeigung der Ursachen sothaner Unordnung gemeldtes
Archivum ein Stabulum Augiz genannt / wie derselbe auf Erfordern bey seinen
Pflichten attestiren wird; Und hat demnach der Stadt Straßburg Deputatus
so viel weniger Ursach gehabt / ein solches Prædicat nach der Hand dem gantzen
Cammer-Vericht zuzulegen / als sie darüber einige Inquisition anzustellen keine
sondern einzig über des Pfening-Meisters Rechnung Commission sonst
aber ermeldtes Vericht dazumahl nicht allein im gantzen Röm-Reich / sondern
auch bey Ausländischen Nationen den Ruhm grosser Integrität gehabe.

Und gelangt demnach an Euer Hochfürstl. Gnaden / Excellenz / auch
Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren unsere unterthänigst und Rechts-befug-
te Ritt / und von denen Schragischen unerwiesenen Beschuldigungen gnä-
digst und hochgeneigt zu absolviren / auch zu erkennen / daß Herr Assessor
Schrag und daran Unrech / und Zuviel gethan habe / und uns defroegen gehörige
Satisfaction zu geben schuldig seye.

Euer Hochfürstl. Gnaden

Excellenz

Und unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Unterthänigste Dienstschildigst und bereitwilligste

S. A. D. Freyherr von Ingelheim Nipria

J. von Jrie. J. H. D. Freyherr von J. C. J. von Graf und Hr.
senhausen. Ritter zu Grünenstein. von Warzensburg.
C. P. von Brinck. M. C. Wigandt. J. A. von Bepensdorff.

Beilag Lit. A.

Mit Neben- Anlagen Num. 1. & 2.

Kurze und doch gründliche Erläuterung der in der Baron Owsichen Präsentations- und Graf Nyzhschen Receptions- Sach vorkommender Haupt- Frage: Ob nehmlichen dadurch / das / in Anno 1702. der damahlen von Churs Bayern zum *Assessorat* präsentirter Graf Nyz von Warrenburg dem Jahr und Tag zuvor von der Kayserl. Majestät präsentirt gewesenem vorgezogen worden / dem Allerhöchsten Hn. Präsentanten vorgegriffen worden seye? Der von Hn. Assessore Schragen obalängst im Druck zum Vorschein gekommener Bejahung entgegen gesetzt.

QAls Fundament, worauf diese Schragische Bejahung sich gründet / bestehet in dem von dem Authore allegirtem Textu

Ord. Cam. p. 1. tit. 4. §. 4. Concept. p. 1. tit. 5. §. 21. also lateend:

„ Und wo unter den Präsentirten keiner / wie obgemeldet / gangsam qualificirt befunden / und die Präsentirte Frembd / unbekandt / und zu Beyßigern nicht geschickt geachtet / sollen alsdann Cammer-Richter und Beyßig den nächsten solches (so fern die Zeit der 6. Monathen noch nicht herum) den Ständen oder Crayssen / so dieselbe präsentirt hätten / anzeigen / und Sie ersuchen / andere Geschickte zu präsentiren; & §. 22. Und / wo über solches obgemelte Stände oder Crayß an Ernennung oder Präsentirung solcher Personen über 6. Monath nach erlibefagter Verkündigung säumig / oder aber in der Zeit nicht taugliche / geschickte Personen / die Vermög dieser Ordnung qualificirt / präsentiren würden / alsdann sollen Cammer-Richter und Beyßig jeho und hinführo einen aus desselben Standes oder Crayßes Land / Ort und Begirck / wie obstehet / wo nicht / aus anderen nächst anstossenden Crayssen an des abgangenen Beyßigers statt anzunehmen Macht haben: Welches alles auch in dem Jüngeren Reichs- Abschied vom Jahr 1654. §. Die Erck- und Bestellung 2c. 22. wiederholt / und nachtruelssamlich confirmirt wird: Woraus dann wohlgemelder Hr. Assessor Schrag inferiren wollen / ob hätte man ex parte Collegii Cameralis, indeme nur eine Stell vaciret / und der Baron von Owsich der Kayserl. Präsentation sich zuerst angemeldet / keine post-Präsentatos ad Examen, & ad Relationem pro Statu admittiren und wann der erst-präsentirte nicht juxta ordinationem qualificirt befunden worden wäre /

an die Kayserl. Majest. um ein ander Präsentations Schreiben / oder ex iure devoluto einen mit den erfordernten Qualitäten versehenen annehmen sollen; Weilen nun ein solches nicht geschehen / sondern praeterito primo ein post-Präsentatus angenommen worden / so müsse folgen / daß Allerhöchst-befehlter Kayserl. Majest. vorgegriffen und Dero Jus prioritatis laßdret worden seye / man wolle dann die Natur umbwenden.

Gleichwie nun aber vorangeführte von Kayserl. Majestät und Ständen des Reichs heilsamlich und wohlverfaste Verordnungen sich auf das Supplicium gründen / daß die in denen Reichs-Satzungen determinirte Anzahl der Assessorum bey dem Gericht völlig vorhanden seye / und unterhalten werde / also muß sie / wann daran merklicher Mangel und Abgang erscheinet / nothwendig cessiren / und können sich Cammer-Richter / Præsidenden und Assesores solches alsdarnach ohnmöglich mehr richten / wie dieselbe in einem im Jahr 1655 an die Reichs-Deputation zu Franckfurt erlassenen apud

Londorp. lib. 7. Actor. publicor. c. 38. & apud Decker. ad tit. priores Ordin. Cam. inter. adjuncta num. 3.

Num. 1. befindlichen und zu geschwinder Nachricht copeyllich beygehendem Schreiben sub Num. 1. erkläret / indeme sie 2c. melden / daß sie (bey zurückbleibendem Unterhalt) nicht mehr wissen können / wessen sie sich hierinnen sicherlich zu verhalten / sintemahlen vor richtiger Herbeyschaffung (des völligen Unterhalts) alle (Präsentatos) anzurichten / (anzunehmen) ohnmöglich / hingegen aber / wann nicht alle recipiret werden können / auch nicht zu verhüten sey / daß nicht etliche sich zu beschwehren Ursach haben 2c. dann wann die jeder weilige Präsentirte / und vor anderen zu rechtlicher Zeit sich anmeldende nicht aufgenommen werden sollen / dieselbe sich ohnfehlbar beklagen würden / daß sie der Ordnung zuwider ohn ihr Verschulden zuruck gestellt bleiben 2c.

Num. 2. Weilen dann das Impedimentum, so damahls im Weeg gestanden / dieser der Cammer-Gerichts-Ordnung und jüngeren Reichs-Schlusses Disposition in Annehmung der Präsentatorum nachzusetzen / von Reichs wegen nicht aus dem Weeg geraumet worden / sondern verblieben / imd des Cammer-Gerichts Unterhalt sich je länger je mehr ex iisdem causis gemindert / folgend auch die Zahl der Beysitzer immer verringert worden / gleich bey der Kayserl. Majestät und Ständen von Seiten des Cammer-Gerichts seithero noch weiters zu verschiedenen mahlen und noch zuletzt im Jahr 1672. laut Anlag Num. 2. geslagt / und beweglichst remonstriret worden / so hat ermeldtes Cammer-Gericht / nach Belegenheit sothaner Bewandnus / sich auf die thunlichste Art in der Zeit schicken / und richten müssen / und ist dannenhero seither deme 1. niemahlen practicirt worden / daß / wann auf Absterben eines Assessoris, und darüber an dessen Hn. Präsentanten geschene Notification und in 6. Monaten nicht erfolgte Präsentation, Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzer

ex jure devoluto einem anderen an des Verstorbenen Stell angenommen / weil
 len sich immittelst von anderen zu präsentiren habenden Ständen allschon vor-
 him oder kurz auf erregte Vacanz / Präsentati angegeben / und die Beschaffen-
 heit sothaner Zeiten vielmehr erfordert / dahin zu reflectiren / damit successivè
 alle Hn. Präsentantes per vices in Consideration gezogen / als von etlichen
 Ständen und Crayssen allein immerdar Assessores bey dem Gericht angenommen
 worden / gleich nothwendig hätte geschehen müssen / wann an statt eines ab-
 gangenen Assessoris innerhalb 6. Monaten von dessen Hn. Präsentanten ein
 andere tüchtige Präsentation erwartet / oder in deren Verbleibung ex jure de-
 voluto procediret worden wäre : Daß nun diesem also / und anders nicht seye /
 ergeben die Exempla des Kayserl. Präsentati Barons von Ow / wie auch des
 Oesterreichischen von Jodoci / und Chur-Bayerischen Hn. Grafen Nrh von
 Wartenburg selbst / indeme gemeldter Herr Baron von Ow viele Jahr nach
 abgangenem letztem Kayserl. Assessor Freyherrn von Walterdorff erst prä-
 sentirt worden / da nemlich selbige Stelle ex jure devoluto nicht ersetzt wor-
 den / sondern vacant geblieben / deßgleichen auch der Herr von Jodoci seine
 Präsentation nicht in den 6. Monaten sondern geraume Zeit nach deren Ver-
 stuß / und mehr als ein Jahr nach des Assessoris Herrn von Merle Seel. Tod
 präsentirt / Herr Graf Nrh von Wartenburg aber seine Präsentation ver-
 ziedene Jahr nach des letzt gewesenen Chur-Bayerischen Präsentati und As-
 sessoris Hn. Grafen von Leubefing Seel. Tod ad Cameram gebracht. 2. Ist
 aus sothanem des Cammer-Gerichtes Zustand erfolgt / daß wann eine Stell
 vacant worden / und sich mehrere Präsentati angeben / man alle / so fern nicht
 eine Ur sache vorhanden gewesen / Sie gleich à limine abzuweisen / ad Examen
 generale admittirt / und Ihnen A & ad referendum pro statu gegeben / ja so
 gar / wann gleich kein Locust facirt / man dennoch einen Präsentatum nicht biß
 zur Vacatur abgewiesen / sondern Ihme prævio examine ebenfals A & ad re-
 ferendum pro statu gegeben / auch seine Relation angehört / damit man bey
 ereigender Vacatur dieselbe so gleich wieder zu ersetzen Gelegenheit haben mög-
 te / wie sich dann finden wird / daß obgleich zur Zeit / als der Baron von Ow
 sein Präsentations-Schreiben zum Vorschein gebracht / nur eine Stelle ex
 parte Catholicorum vaciret / dennoch Herr Assessor Schrag / und die übrige
 das Baron Omische vermeinte Vor-Richt verfertigende consentiret / daß über
 ermeldten Baron von Ow auch der Herr von Jodoci / und nachgehends Herr
 Graf Nrh ad Examen admittiret / und Ihnen A & ad referendum pro statu ge-
 geben worden : Deßgleichen auch der von Salzburg Namens des Bayeri-
 schen Craysses präsentirte Hr. Huber ad Examen gelassen / und Ihme A & ge-
 geben worden / obgleich der Hr. Assessor Frück Seel. wegen des Chur-Baye-
 rischen Craysses noch bey dem Gericht gestanden / und so lang selbiger am Leben
 seyn wurde / jener nicht zur Reception aspiriren können / idque in hunc finem
 damit

damit uno inhabili reperito der nachfolgende / so tüchtig erfunden / angenommen / und die vacirende Stelle forderfamst ersetzt werden mögte ; Desgleichen auch nach dem im Jahr 1699. den 8. Aug. durch Absterben Hn. Assessoris von Eobene eine Stelle auf protestirender Seiten erlediget worden Hr. Schrag und alle diejenige / so mit Ihme das Baron Owtische Vor. Recht zu statuiren sich angemasset / consecrirt / daß benebig von Chur. Sächsischen Präsentato Ruland auch dem Präsentato und nachgehends ad Assessoratum recipirten Krebsen nach vorgangenen Examine generali acta ad referendum pro statu gegeben worden / und zwar dem erstern / nachdem der andere allbereits recipirt / und mithin die Stell nicht mehr vacant gewesen / wie die Protocolla pleni vont 6. Maji und 28. Junii 1700. so dann 14. Febr. und 28. Nov. 1701. ausweisen werden ; Worin in sich auch finden wird / daß Hr. Schrag selbst / benebig Hn. Assessor Frügen Seel. als Deputati das Examen generale des Vestreichischen Präsentati von Todoci der Assessor von Bernstorff aber / und der von Pyrc daselbe über Hn. Graf Noh von Wartenburg verrichtet / welches dann dem Schragischer Seiten jeko anführendem Principio directè zuwider lauffet. Es ist ; bey gehörter des Gerichts Beschaffenheit also gehalten worden / daß wann zu einer vacirenden Stell mehrere Präsentati von verschiedenen Orten her concurrirt / zwar Ratio prioritatis in so weit beobachtet worden. daß wann der erstkommende sich auch zuerst expedirt / Prastanda prastirt / und mit den andern fordernden Qualitäten versehen gewesen / selbiger auch vor den andern concurrirenden angenommen worden / und in tantum ein Vor. Recht gehabt / widrigenfalls aber / wann Er Prastanda nicht prastirt / oder Ihme sonst etwas im Weeg gestanden / so Er zu removiren propria culpa verzögert / gleich der Baron von Or in actis publicis so vielfältig demonstrirter massen gethan / indeme Ihme gleich nach abgelegter seiner Relation nomine Collegii angezeigt worden / Er mögte denjenigen nachmahafft machen / so Ihme die Sächsisch Relegation cum Notaminibus Domini Referentis de Merle piz Mcm. communicirt / und daß seine Relation ehender nicht examinirt / noch über seine Reception etwas resolvirt werden würde / Er aber damit 1½ Jahr trainirt / und endlichen eine solche Erklärung / darüber gethan / welche per unanimia vor insufficient gehalten worden / einem solchen gegenwärtiger des Gerichts Beschaffenheit nach kein Vor. Recht zu statten kommen / noch ein anderer post-Prastatus / so Prastanda prastirt / um dessentwillen aufgehalten worden / welches dann auch in ratione ordinationis & utilitatis publicæ ; als welche erfordert / daß das Gericht mit gehöriger Zahl der Assessorn auf das fürderlichste ersetzt werde / oppido fundiret ist / und daß ein solches in praxi post Recellum Novissimum also gehalten worden / hat der von Or mit seinem eigenen Exempel und facto comprobirt / indeme der von Chur. Bayern vor Ihme prastirte Baron von Quidebon nicht abgewiesen / sondern Ihme nomine Collegii durch den Advocatum Filii Herrn Doctorem Mertloch zugeschrieben worden /

worden/ Er mögte wieder anhero Kommen/ man würde Ihme andere Acta geben / und alsdann über seine Reception einen Schluß abfassen; Gleichwohl aber ermeldter Baron von Ow / als Respectu wohlgemeldten Chur. Bayerischen Präsentati ein post-Präsentatus seine Reception urgiret/ und also diesem vor-præsentirtem von Ouidebon/ weilen Er seine Wiederkunfft retardiret/ und mithin seine Reception selbst remoriret/ kein Vor-Recht gestanden hat. Wie kan Er dann nunmehr/ da Er sich ebenfals gehörter massen selbst aufgehalten/ ein Vor-Recht vor sich gegen andere statuiren? Cum nihil æquitati naturali convenientius sit, quam ut, quod quis juris in alium statuit, eodem ipse utatur; Und wie hat man an dessen Allerhöchsten Herrn Präsentanten um Präsentation eines anderen schreiben können/ da die in ordinatione ad hoc gesetzte 6. Monath langstens verlossen gewesen/ der von Ow auch noch nicht gänglich abgewiesen worden; Und damit fällt alles so Herr Assessor Schrag in Contrarium ex ordinatione & Recessu Visitationis de Anno 1595. anführen thut/ als auf gegenwärtige Tempora nicht quadrirend hinweg/ und hält man demnach vor unnöthig/ sich ad Refutationem specialem deren von Ihme angeführter vermeinter Argumenten zu extendiren/ und selbige zu beleuchten; Ob gleich darzu ein und anderen Orts gnugsame Materie vorhanden wäre/ sondern thut sich über diesen Punkt auf das an die Kayserl. Majestät nomine Senioris Præsidis, & majoris partis Assessorum den 16. Junii 1703. erlassenes allerunterthänigstes Exculpation-Schreiben so dann die Gründliche Vorstellung ad Comitia, welche beyde Herr Assessor Schrag approbirt/ gestalten mit gestiegelt/ wie auch die Seriem Gestorun in der fernern Gründlich- und Bölligen Vorstellung/ weniger nicht auf die Refutation der Krebsischen Ehren-Berthätigung / und Zernemännischer Anmerkungen / welche/ wann Er sein Thema mit Bestand behaupten wollen / Er billig specialiter erst zu beantworten gehabt hätte/ beziehen; Als moraus und jetztangeführtem sich finden wird / daß durch die Nichtgesehung des præcendirten Baron Owischen Vor-Rechtens in dem calu, worinnen man de præsentati verret/ die Natur so wenig umgekehrt werde / daß vielmehr die gegenwärtige Natur und Beschaffenheit des Gerichts ein solches Vor-Recht/ wie Hr. Assessor Schrag / und andere mit Ihme behaupten wollen/ gar nicht leide, und folgsam gegenwärtige Motus darüber sehr übel erweckt worden seyen.

Neben-Anlag Num. 1.

EXTRACTUS

Ex Literis Collegii Cameralis ad Conventum Deputatorum Francofurtentem 10. Novembris Anno 1655. transmissis.

11. 12. **U**n aber deme allem seye/ wie Ihme wolle / demnach jedoch solcher widerwärtiger Schluß/ des ohne das sehr langsam eingehenden diesigen

B

B

hiesigen Cameralischen Unterhalts gar gesteckt / und von denen erhörten Zieh-
 lern weniger oder nichts eingeliefert wird / so mögen Euer Liebdt. Fürstl. Gn-
 hoch- und Wohl- Ehrwürdige Gnaden Gnaden Euch und dem Herrn wir
 nicht verhalten / und können Sie von selbstn hochvernünftig und leichtlich er-
 messen / daß in ohnabwendlicher Nachfolg der im Frieden- Schluß bestimmte
 und mit Erhöhung des Unterhalts commenturirte Numerus Allectorum auf
 sich selbst betenden muß / und auf diese Weiß nicht möglich die helffte /
 vielweniger die völlige Anzahl der 50. Beyßiger zu ersetzen / allermaßen
 die alte Ziehler / wann sie gleich völlig eingiengen / wie nicht / kannoch nicht
 sufficient wären / der allbereit angenommenen / neben unsern des Camer- Rich-
 ters Praesidenten und anderer (wie der Calculus mit sich bringen wird) Offi-
 cianen Salarien abzustatten / zugeschwigen / daß damit die helffte oder die voll-
 lige Anzahl der Beyßigeren contentirt / und unterhalten werden mögte / welches
 auch Fürsten und Stände des Nieder- Sächsischen Craßses bey letzt gehaltenen
 Threr Versamlung selbst vermerckt / und eben darum sonder Zweifel mit dem
 Praesentationibus bisshero in etwas an sich gehalten haben ; Wann aber dessen
 ohngeachtet gleichwohl etliche Ständ in verso ordine damit sich entschuldigen /
 und sich beschwehren / auch dessen Ursach uns bezumessen untersehen / daß die
 Anzahl in gemein oder in specie der Augsburgischen Confession zugethoner Ak-
 tessorn Inhalts des Instrumenti Pacis noch nicht ersetzt / da doch denen wir nicht
 sondern erstgemeldter massen die Ständ selbstn die Schuld tragen / ange-
 hen wir die vacirende Stellen / Zeither dem Frieden- Schluß gemäß / jederzeit
 von beyderley Religions- Verwandten pari numero zwar ersetzt / aber endlich
 nicht mehr wissen / wessen wir uns hierinnen sicherlich zu verhalten / sintemahlen
 vor richtiger Herbeschaffung alle anzurichten ohnmöglich / hingegen aber
 wann nicht alle recipirt werden können oder sollen / auch nicht verhütet werden
 kan / daß nicht etliche sich zu beschwehren Ursach haben. Dann wann die jetero-
 weilen Praesentirte / und vor anderen zu rechter Zeit sich anmeldende nicht aufge-
 nommen werden solten / würden dieselbe ohnfehlbar sich beklagen / daß Sie der
 Ordnung zuwider ohn ihr Verschulden zuruck gestellt bteiben / solte man aber
 die jedesmahl ersikommende aufzunehmen gehalten seyn / so könnte vor völliger
 Ersetzung dieses Collegii weder die Paritas Religionis observirt werden / noch
 alle Thw fürsten und Craß zu den Praesentationibus immittelst gelangen / un-
 ter denen aber sich keiner gern zurucksetzen / oder stillschweigend vorbeigehen las-
 sen wirdt zc. hierum und damit wir deren uns ungärllich zugemessenen Auflager
 ine künfftig entübriget / und aufallen Fall entschuldiger seyen ; Also haben wir
 nicht vangehen mögen Euer Liebden Fürstl. Gnaden-Hoch- und Wohl- Ehr-
 würdigen Gnaden Gnaden Euch und die Herrn solcher Umständen ha. bern
 notwendig zu berichten zc. Speyer den 10. Novembr. 1655.

Heber

Neben-Anlag Num. 2.

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster /
 Unüberwündlichster
 Römischer Kayser /
 Allergnädigster Herr.

Wie was für beweglichen Motiven Euer Kayserl. Majestät wie auch
 samtlischen des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / wir nun
 von geraumer Zeit hero die hohe Nothwendigkeit allerunterthänigst
 and gebürend remonstrirt und gebeten / daß hiesiges Dero Höchstes Gericht
 vermehleins nicht allein mit einer gewissen Anzahl von Präsidenten und Bey-
 sitzern besetzt / sondern auch zugleich die darzu erforderte Unterhaltungs-Mittel
 durch einen allgemeinen Schluß angeordnet und würcklich beygeschafft werden
 mögten / solches ruhet Euer Kayserl. Majest. ausser Zweifel annoch in Aller-
 gnädigstem Andencken.

Ob wir nun zwar bishero der beständigen Hoffnung gelebt / es würde
 dieses das gemeine Wesen so hoch betreffendes Justiz- Werk ohne längerem
 Verzug vor die Hand genommen / zu seiner völligen Abhelfung gebracht / und
 darbey auf den noch ohnlängsthin / benandtl. am 6. Septembris (27. Augusti)
 and respectivē 3. (13.) Septembris des verwichenen 1672. Jahrs an Euer
 Kayserl. Majest. wie auch die zu Regensburg anwesende Reichs-Gesandtschafft
 erwehnter Unterhaltung halber von uns übersendet / und nochmalts sub Lit.
 A. hiebeygehendem an hiesigem Gericht gehaltenen Fiscalischen Recels und darin
 ausgeworffenen Calculum etwan einiges Absehen gefast worden seyn.

So ist jedoch solches alles ohne Zweifel wegen anderer vorgefallener
 Reichs-Geschäften bis dero nicht allein unterblieben / sondern hat sich auch
 nunmehr an statt der Besserung die Sach um ein merckliches schlechter angela-
 fen / indeme vermög hiesigen Dero Kayserl. Fiscals uns vor wenig Tagen über-
 reicher sub Lit. B. copialiter hiebeygehender Specification seiner (bey annoch
 währendder Vacatur des Pfennig-Meisters Ampts) in nechst verwichener
 Franckfurter Oster-Mess beschehener Einnahm der Cameral-Unterhaltungs-
 Gelder / ein mehrers nicht als Drey Tausend Neun Hundert Siebenzig
 Sechs Reichsthaler Ein und Sechzig Kreuzer erlegt worden seynd /
 worvon neben einem Cammer-Richter und zweyen Präsidenten / die anjeko an-
 wesende Siebenzehnen Beyfigere salariirt werden sollen.

Wann nun aus dieser allzugerungen Summ der große Abgang des Un-
 terhalts / ohne weitere Deduction mehr als zuviel hervor scheynet / Bey solcher
 Die

Bewandnus aber / und da es ins künftige ohne Remedirung / also continuoiren sollte / die Consequenz leichtsam zu machen / daß nemlichen denen anjeho allhier anwesenden Personen (deren der meiste Theil ohne das mit schweren Unkosten ihre Wohnung anhero transferirt) dergestalt mit leerer Hand in die Harre allhier zu substituiren ohnmöglich fallen würde.

Als haben wir disfalls nicht so wohl um unsers privat-Interesse willen / als auch und vornehmlich / damit dem / einem ganzen Röm. Reich hierdurch ohnfelbar zukommenden Schaden in Zeiten vorgebogen werden möchle / nochmahls allerunterthänigste Erinnerung zu thun nicht vorbehen können.

Und bitten demnach Euer Kayserl. Majest. allerunterthänigst / Sie geruhen solches seiner Wichtigkeit nach / samt Churfürsten und Ständen in fürtersame reife Deliberation zu ziehen / und der Sachen entweder durch einen allgemeinen Reichs-Schluß / oder aber vermittels sonst zulänglichen schleunigen Expediens (weilen die vertröste Cameral-Visitation anderwärtiger Reichs-Angelegenheit halber bis dato verblieben und annoch verbleiben mögte) dero maleins vöblig abzuheffen / damit denen von Euer Kayserl. Majestät wie auch der Churfürsten und Ständen / zu denen respective Präident- und Beyfiger-Nemtern anhero abgelassenen Präsentationen dis Orts desto ehender Raum und Platz gegeben / der bisherige widrige Verdacht benommen / und damit hin der ganzen Welt kund gethan werde / daß die würckliche Aufnahm eines und des anderen anhero präsentirten Subjecti / nichts anderst / als der Deteß nöthigen Unterhalts bis dato retardirt habe.

Euer Kayserl. Majestät damit GOE dem Allmächtigen zu langwürrigem Kayserl. Wohlstand und Glücklicher Regierung Thro aber und hiesiges Dero Cammer-Gericht zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlend. Datum Speyer den 6. Maji (26. April.) 1673.

Euer Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigst-gehorfamste
Cammer-Richter / Präidenten
und Beyfigere des Kayserlichen
Cammer-Gerichts dafelbsten.



1547.64

VD18

ULB Halle 3
006 206 93X



R







... wortung

Und

... STRATION

Dasß

...essor Schrag

Dasß jentge/
...weisen auferlegt worden/
...bewiesen habe.

...n Seithen/
...sien Præsidenten

...von Angelheim/
...unterschriebener
...essoren

...id Heil. Röm. Reichs/
...ner: Gerichts.

...Beylag Lit. A.